

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0397/21	30.09.2021
zum/zur		
A0160/21 Fraktion FDP/Tierschutzpartei CDU-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Zeitparkplätze Berliner Chaussee - Höhe Lidl und toom-Baumarkt		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister	02.11.2021	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	18.11.2021	
Stadtrat	02.12.2021	

### Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 25.08.2021 gestellten Antrag A0160/21

*Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:*

*„Insgesamt 11 Parkplätze (Seitentaschen) auf der Berliner Chaussee 48-50 (siehe Anlage) werden wochentags, in der Zeit von 09.00-18.00 Uhr, zu Zeitparkplätzen mit einer maximalen Parkdauer von 1 Stunde. Im Bereich 1 (vor der Apotheke) werden dafür 3 Parkplätze und im Bereich 2 (vor der Ladenzeile) werden dafür 8 Parkplätze zu Zeitparkplätzen umgewandelt. Um nachweisen zu können, dass die vorgegebene Parkdauer nicht überschritten wurde, wird die Benutzung von Parkscheiben auf den Zeitparkplätzen vorgeschrieben.“*

### möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

1. Auf dem Gebiet des übertragenen Wirkungskreises hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg keine Beschlusskompetenzen.

Im vorliegenden Fall ist der Oberbürgermeister in seiner Funktion als untere Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) tätig. Die Aufgaben erledigt er gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit. Der Stadtrat kann dem Oberbürgermeister in dieser Zuständigkeit keine Aufträge erteilen.

Entscheidungen auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind grundsätzlich begründete Einzelfallentscheidungen. So auch in diesem Fall.

2. Dem Antrag kann die untere Straßenverkehrsbehörde nicht entsprechen. Der in der Begründung zum Antrag benannte „Großparkplatz“ erfüllt genau die Funktion des Kundenparkplatzes für alle Einzelhandelsgeschäfte. Die Einzelhandelsgeschäfte (einschließlich Baumarkt) und der „Großparkplatz“ befinden sich auf einem Grundstück. Sie bedingen und begründen einander, sie sind Teil eines Konzeptes. Die Beschränkung des öffentlichen Parkraums kann hiermit nicht begründet werden.

Rehbaum